

1969	Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1969	Nr. 114
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 69	Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung Bundesgesetzbl. III 611-5-1	2037
16. 10. 69	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes Bundesgesetzbl. III 50-1	2043
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 75	2043
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2044

**Bekanntmachung
der Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
Vom 22. Oktober 1969**

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 — GewStG 1968 — (Bundesgesetzbl. I S. 2021) wird nachstehend der Wortlaut der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1418) bekanntgemacht.

Bonn, den 22. Oktober 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
(GewStDV 1968)**

in der Fassung vom 22. Oktober 1969

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Gewerbebetrieb und stehender Gewerbebetrieb

(1) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übri-

gen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

(2) Stehender Gewerbebetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35 a Abs. 2 des Gesetzes ist.

§ 2

Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Das gilt für Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten auch dann, wenn sie mit

Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet im Geltungsbereich des Gesetzes ausgestattet sind.

(2) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hoheitsbetriebe sind z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Abwässern und Abfällen.

§ 3

(gestrichen)

§ 4

Aufgabe, Auflösung und Konkurs

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

§ 5

Betriebstätten auf Schiffen

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbesteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebstätte auf einem Kauffahrteischiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

§ 6

Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

Gewerbebetriebe, die auch außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes im Inland betrieben werden

(1) Befindet sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in einem inländischen Gebiet, in dem Betriebstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, so ist,

1. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes nur eine Betriebstätte vorhanden ist, diese wie ein selbständiges Unternehmen zur Gewerbesteuer heranzuziehen,

2. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes mehrere Betriebstätten vorhanden sind, die Gesamtheit dieser Betriebstätten wie ein selbständiges Unternehmen zu behandeln und der einheitliche Steuermaßbetrag von dem Finanzamt festzusetzen, in dessen Bezirk sich die wirtschaftlich bedeutendste der im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Betriebstätten befindet.

(2) Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus einem inländischen Gebiet der in Absatz 1 bezeichneten Art in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Zeitraums, in dem das Gewerbe im Geltungsbereich des Gesetzes betrieben wurde, in diesem befunden hätte. Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein inländisches Gebiet der in Absatz 1 bezeichneten Art verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Erhebungszeitraums in diesem Gebiet befunden hätte.

Zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes

§ 8

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit gewerbesteuerpflichtig, als er über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

(3) Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem nichtrechtsfähigen Verein (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb.

§ 9

Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 10

Durchführung der Steuerbefreiung nach § 3 Ziff. 6 des Gesetzes

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und die Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 11

Krankenanstalten und Altenheime

(1) Krankenanstalten und Altenheime des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten und Altenheime, die nicht von einer in Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft unterhalten werden, sind unbeschadet der Vorschrift des § 3 Ziff. 6 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie im Bemessungszeitraum in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Dies gilt auch dann, wenn eine Krankenanstalt oder ein Altenheim von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft unterhalten wird.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, die in § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung bezeichnet sind.

(4) Ein Altenheim dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn mindestens zwei Drittel seiner Leistungen minderbemittelten Personen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugute kommen.

(5) Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Gewerbeordnung), so steht ihr Steuerfreiheit auf Grund dieses Paragraphen nicht zu, es sei denn, daß eine Erlaubnispflicht nach § 30 der Gewerbeordnung nicht besteht.

§ 12

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) in der jeweils geltenden Fassung und der dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden oder früheren Reichsbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

§ 12 a

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 150 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über

Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie nach § 12 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 13

Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 14

Gewerbebetriebe auf gemeindefreien Grundstücken

Befinden sich Betriebstätten auf gemeindefreien Grundstücken, so trifft die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 15

Heheberechtigte Gemeinde bei Gewerbebetrieben auf Schiffen und bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben

Heheberechtigte Gemeinde für die Betriebstätten auf Kauffahrteischiffen, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und nicht im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren, und für die in § 6 bezeichneten Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe ist die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

§ 16

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 17

Benutzung fremder Betriebsanlagegüter

Jahresbetrag im Sinne des § 8 Ziff. 7 Satz 3 des Gesetzes ist jeweils der Betrag, der den Gewinn im Sinne des § 7 des Gesetzes gemindert hat. Das gilt auch dann, wenn Miet- und Pachtzinsen nicht für das ganze Wirtschaftsjahr gezahlt worden sind; eine Umrechnung auf ein Jahresergebnis findet nicht statt.

§ 18

(gestrichen)

Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes

§ 19

Dauerschulden bei Kreditinstituten

Bei Unternehmen, für die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), gelten, sind Dauerschulden nur insoweit anzunehmen, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet. Das gilt auch für private Bausparkassen und Geschäftsbetriebe, die diesen gemäß § 112 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 150 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), gleichgestellt sind, sowie für öffentlich-rechtliche Bausparkassen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 20

Grundbesitz

(1) Die Frage, ob und inwieweit im Sinne des § 9 Ziff. 1 des Gesetzes Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums. Beginnt die Steuerpflicht eines Gewerbebetriebs im Laufe eines Erhebungszeitraums, so ist für diesen Erhebungszeitraum der Stand im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht maßgebend. Wird im Fall des § 2 Abs. 5 des Gesetzes ein Gewerbebetrieb im Laufe eines Erhebungszeitraums mit einem bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt, so ist bei diesem Gewerbebetrieb die Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 des Gesetzes für den übernommenen Grundbesitz mit so vielen Zwölfelten vorzunehmen, wie er im Erhebungszeitraum volle Kalendermonate zum Betriebsvermögen dieses Gewerbebetriebs gehört hat.

(2) Gehört der Grundbesitz nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 1, so ist der Kürzung nach § 9 Ziff. 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes

§ 21

Kürzungen für Grundstücke im Zustand der Bebauung

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 33a Abs. 1

oder 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgestellt ist.

Zu den §§ 11 und 25 des Gesetzes

§ 22

Hausgewerbetreibende und ihnen gleichgestellte Personen

(1) Gesamtumsatz im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes ist der Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) zuzüglich der nach § 4 Nr. 19 dieses Gesetzes steuerfreien Umsätze.

(2) Betreibt ein Hausgewerbetreibender oder eine ihm gleichgestellte Person noch eine andere gewerbliche Tätigkeit und sind beide Tätigkeiten als eine Einheit anzusehen, so sind § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 des Gesetzes nur anzuwenden, wenn die andere Tätigkeit nicht überwiegt. Die Vergünstigung gilt in diesem Fall für den gesamten Gewerbeertrag.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 23

Gewerbekapital beim Eintritt in die Steuerpflicht

Beim Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital für den ersten Erhebungszeitraum auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

§ 24

Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken

(1) Der Erwerb oder die Veräußerung eines Betriebsgrundstücks wird bei der Ermittlung des Gewerbekapitals nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 berücksichtigt, wenn das Betriebsgrundstück nach dem Zeitpunkt, auf den der maßgebende Einheitswert des gewerblichen Betriebs (§ 12 Abs. 5 des Gesetzes) festgestellt worden ist, und vor dem Beginn des Erhebungszeitraums erworben oder veräußert worden ist.

(2) Beim Erwerb eines Betriebsgrundstücks ist das Gewerbekapital um den Betrag der Anschaffungskosten für das Grundstück zu kürzen. Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes, die mit dem Erwerb des Grundstücks zusammenhängen, sind dem Gewerbekapital hinzuzurechnen. Entsprechendes gilt, wenn aus Mitteln des gewerblichen Betriebs Aufwendungen auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind und dies zu einer Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebsgrundstücks geführt hat.

(3) Bei der Veräußerung eines Betriebsgrundstücks ist der Betrag des Veräußerungserlöses abzüglich der Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes, die bei der Veräußerung des Grundstücks weggefallen sind, dem Gewerbekapital hinzuzurechnen.

Zu den §§ 14 und 27 des Gesetzes

§ 25

Gewerbsteuererklärung

(1) Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben

1. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 200 Deutsche Mark oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 6 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;

4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird;
5. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Die Steuererklärung ist spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

(3) Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme ist für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen abzugeben, für die vom Finanzamt eine solche Erklärung besonders verlangt wird.

§ 26

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann einen Zuschlag (§ 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) bis zu zehn vom Hundert des endgültig festgesetzten Steuermeßbetrags festsetzen, wenn die Steuerklärungsfrist nicht gewahrt wird. Der Zuschlag ist zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

(2) Der Zuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Zuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist. Auf den Zuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.

§§ 27 und 28

(gestrichen)

Zu § 19 des Gesetzes

§ 29

Anpassung und erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen

(1) In den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes bedarf es der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags nur, wenn dieser sich entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20 Deutsche Mark oder mehr als 1 000 Deutsche Mark ändert. Die heheb berechtigten Gemeinden sind an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Ein Zerlegungsbescheid ist nicht zu erteilen. Das Finanzamt hat gleichzeitig mit der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags den heheb berechtigten Gemeinden mitzuteilen

1. den Hundertsatz, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 386 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt,
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 4 des Gesetzes hat das Finanzamt erforderlichenfalls den einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, wenn an den Vorauszahlungen nicht dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren. Bei der Zerlegung sind die mutmaßlichen Betriebs-einnahmen oder Arbeitslöhne des Erhebungszeitraums anzusetzen, für den die Festsetzung der Vorauszahlungen erstmals gilt.

§ 30

Verlegung von Betriebstätten

Wird eine Betriebstätte in eine andere Gemeinde verlegt, so sind die Vorauszahlungen in dieser Gemeinde von dem auf die Verlegung folgenden Fälligkeitstag ab zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebstätte des Unternehmens bestehen bleibt.

Zu § 24 des Gesetzes

§ 31

Urlaubsmarken im Baugewerbe

Wird den im Baugewerbe und in den Bauneben-gewerben tätigen Arbeitnehmern Urlaubsgeld nach dem Markenverfahren gewährt, so gehört das gesamte Urlaubsgeld zur Lohnsumme des Unternehmens, das die Aushändigung des Urlaubsgelds an den Arbeitnehmer bewirkt. Die Aufwendungen zum Erwerb der Urlaubsmarken gehören nicht zur Lohnsumme.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 32

Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme

Bestehen in den Fällen des § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes Zweifel, ob die Lohnsumme des Gewerbebetriebs im Rechnungsjahr den Betrag von 24 000 Deutsche Mark überschreiten wird, so hat das Finanzamt den Steuermeßbetrag erst nach Ablauf des Rechnungsjahres festzusetzen.

Zu § 29 des Gesetzes

§ 33

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne des § 29 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes — Mehrwertsteuer —) bleibt dabei außer Betracht.

(2) Eine Lieferung im Einzelhandel im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbzweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbzwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

Lieferungen im Einzelhandel sind außerdem nicht:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;
2. Lieferungen von Brennstoffen, und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Heizöl, Holz und Torf;
3. Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 34

Kleinbeträge bei Verlegung der Geschäftsleitung

Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung während des Erhebungszeitraums die längste Zeit befunden hat. Befand sich im Fall des Satzes 1 die Geschäftsleitung gleich lange Zeit in mehreren Gemeinden, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat.

Zu § 35 a des Gesetzes

§ 35

Reisegewerbebetriebe

(1) Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet sich in der Gemeinde, von der aus die gewerbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Das ist in der Regel die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des Reisegewerbetreibenden befindet. In Ausnahmefällen ist Mittelpunkt eine auswärtige Gemeinde, wenn die gewerbliche Tätigkeit von dieser Gemeinde (z. B. von einem Büro oder Warenlager) aus vorwiegend ausgeübt wird. Ist der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit nicht feststellbar, so ist die Gemeinde heheberechtigt, in der der Unternehmer polizeilich gemeldet oder meldepflichtig ist.

(2) Eine Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die Gemeinden, in denen das Gewerbe ausgeübt worden ist, unterbleibt.

(3) Der einheitliche Steuermeßbetrag ist im Fall des § 35a Abs. 4 des Gesetzes nach dem Anteil der Kalendermonate auf die heheberechtigten Gemeinden zu zerlegen. Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, sind voll zu rechnen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit verlegt worden ist, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich der Mittelpunkt in diesem Kalendermonat die längste Zeit befunden hat.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für den Erhebungszeitraum 1968, bei der Lohnsummensteuer erstmals für Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1967 gezahlt werden, anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 11 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1967 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 3 der Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 372) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1968 anzuwenden.

§ 37

(gestrichen)

§ 38

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Berichtigung
der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes
Vom 16. Oktober 1969**

Die Bekanntmachung der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 43 Abs. 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Sie haben sich unverzüglich nach Rückkehr bei der zuständigen Erfassungs- oder Wehersatzbehörde zu melden.“

Bonn, den 16. Oktober 1969

Der Bundesminister der Verteidigung
Im Auftrag
Zumkeller

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 75, ausgegeben am 25. Oktober 1969		
20. 10. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/69 — Zollkontingente für griechische Weine)	2053
22. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 10. September 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland	2054
27. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern)	2054
6. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	2055
10. 10. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	2055
10. 10. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit nebst Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens und des Zusatzabkommens zu dem Abkommen nebst Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens	2056

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1968/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 10. 69	L 251/1
6. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1969/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 10. 69	L 251/2
6. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1970/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 10. 69	L 251/4
6. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1971/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 10. 69	L 251/5
6. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1972/69 der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1025/68 und (EWG) Nr. 1072/68 hinsichtlich einiger Definitionen auf dem Rindfleischsektor	7. 10. 69	L 251/6
6. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1973/69 der Kommission über auf dem Rindfleischsektor in Frankreich zu treffende Interventionsmaßnahmen	7. 10. 69	L 251/7
6. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1974/69 der Kommission über den bei der Feststellung des Zollwerts anzuwendenden Wechselkurs im Verhältnis zur Deutschen Mark	7. 10. 69	L 251/10
6. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	8. 10. 69	L 252/1
7. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1976/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 10. 69	L 252/4
7. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1977/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 10. 69	L 252/5
7. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1978/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 10. 69	L 252/7
7. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1979/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 10. 69	L 252/8
7. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1980/69 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	8. 10. 69	L 252/9
7. 10. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1981/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	8. 10. 69	L 252/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerlegung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.